

1. Einleitung

Das Ziel des Justizvollzuges ist die Befähigung der Gefangenen, in Zukunft ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen (vgl. § 5 NJVollzG). Die Gestaltung des Justizvollzuges ist dabei u. a. an den folgenden drei Grundsätzen zu orientieren (§ 2 NJVollzG):

(1) Angleichungsgrundsatz

Nach dem Angleichungsgrundsatz soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden (2 Abs. 1 NJVollzG). Das Leben im offenen Vollzug entspricht diesem Gestaltungsgrundsatz in vielerlei Hinsicht stärker als der geschlossene Vollzug, da das Leben im offenen Vollzug durch ein größeres Maß an Freiheit (z. B. mehr Autonomie und Selbstständigkeit, Möglichkeit zur Selbstverpflegung) weit mehr den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst ist (Heinz, 2004; Laubenthal, 2019; Prätör & Straßburger, 2020). Der offene Vollzug kann als soziales Lernumfeld dienen, da er keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsieht (Prätör, 2016). So findet man oftmals keine Mauern, keine Vergitterung der Fenster, zeitweise unverschlossene Außentüren, weniger unmittelbare Aufsicht und die Möglichkeit, sich frei innerhalb der Einrichtung zu bewegen. Diese Vollzugsform ermöglicht einerseits, am freien Leben – zumindest tagsüber – regelmäßig teilzunehmen; andererseits bieten diese Umstände den Gefangenen auch mehr Möglichkeiten für Missbrauch, beispielsweise durch Entweichungen, Begehung erneuter Straftaten oder den unerlaubten Konsum von Alkohol und Drogen.

(2) Gegensteuerungsgrundsatz

Der Gegensteuerungsgrundsatz zielt darauf ab, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (§ 2 Abs. 2 NJVollzG). Zu diesen Folgen gehören unter anderem der Abbruch von sozialen Beziehungen, der Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung, die Einordnung in eine Subkultur sowie das Erleben von Gewalt und Unterdrückung durch Mitgefangene und zahlreiche weitere Deprivationen (Prätör, 2016). Durch die größeren Möglichkeiten von Lockerungen im offenen Vollzug sowie verstärkte

Kommunikationsmöglichkeiten kann der soziale Empfangsraum einfacher aufrechterhalten oder gebildet werden. Zudem können Personen während ihrer Haftzeit einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung außerhalb der Anstalt nachgehen oder eine ambulante Therapie absolvieren und im Vollzug (bspw. in Behandlungsmaßnahmen) Gelerntes kann in Freiheit erprobt werden.

(3) Eingliederungs- bzw. Integrationsgrundsatz

Nach dem Integrationsgrundsatz soll Gefangenen im Vollzug geholfen werden, sich wieder in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 2 Abs. 3 NJVollzG). Von grundlegender Bedeutung für die Legalbewährung sind insbesondere das Vorhandensein einer Wohnung, einer Arbeit sowie soziale Kontakte (Andrews & Bonta, 2010; Brown et al., 2009; Dimmek, 2012; Duwe & Clark, 2013; Gretenkord, 2001; Guéridon & Suhling, 2016; Wirth, 2009). Ausgänge zu Wohnungsbesichtigungen oder Vorstellungsgesprächen lassen sich im offenen Vollzug einfacher ermöglichen, da die Gefangenen bei entsprechender Lockerungseignung auch unbegleitet Termine wahrnehmen können. Das Leben der Gefangenen soll nicht durch einen Verlust von Selbstbestimmung und Freiheit gekennzeichnet sein, sondern durch Selbstdisziplin und Verantwortungsbewusstsein. Demnach ist die Öffnung zur Außenwelt ein geeignetes Probeumfeld für die Bewährung in Freiheit.

Obwohl der offene Vollzug diesen Gestaltungsgrundsätzen in vielerlei Hinsicht stärker entsprechen kann, als dies im geschlossenen Vollzug möglich ist, sind in Deutschland nur wenige Inhaftierte in einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht. Nach der Strafvollzugsreform in den siebziger Jahren wurde zunächst der Unterbringungsform des offenen Vollzuges Vorrang vor dem geschlossenen Vollzug eingeräumt und die Resozialisierung der Inhaftierten hatte einen hohen Stellenwert (vgl. § 10 StVollzG). Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug auf die Bundesländer über. In keinem der seither in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetze der Länder hat der offene Vollzug die Stellung des Regelvollzuges (Prätor & Straßburger, 2020). In fünf Bundesländern (u. a. Niedersachsen, vgl. § 12 Abs. 1 NJVollzG) hat der geschlossene Vollzug gar Vorrang vor dem offenen, in den übrigen Bundesländern sind offener und geschlossener Vollzug gleichgestellt (Dünkel et al., 2018). Dünkel et al. (2016) konstatieren, dass der offene Vollzug „in Deutschland seit jeher unterentwickelt“ ist (S. 442). Bundesweit entspricht der Anteil der Strafgefangenen im offenen Vollzug rund 14 % (Stichtag 31.03.2022, Statistisches Bundesamt, 2022), obwohl die meisten Justizvollzugsanstalten deut-

lich höhere Kapazitäten aufweisen (Dünkel et al., 2018; Prätor & Straßburger, 2020; Statistisches Bundesamt, 2021). Der offene Vollzug weist sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Ausführung erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern auf (Abb. 1). Es sind insbesondere Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern zu verzeichnen (Arnold, 2020). Die Handhabung dieser Strafvollzugsform divergiert in den Ländern – u. a. aufgrund der politischen Ausrichtung – teilweise stark (Dünkel et al., 2018).

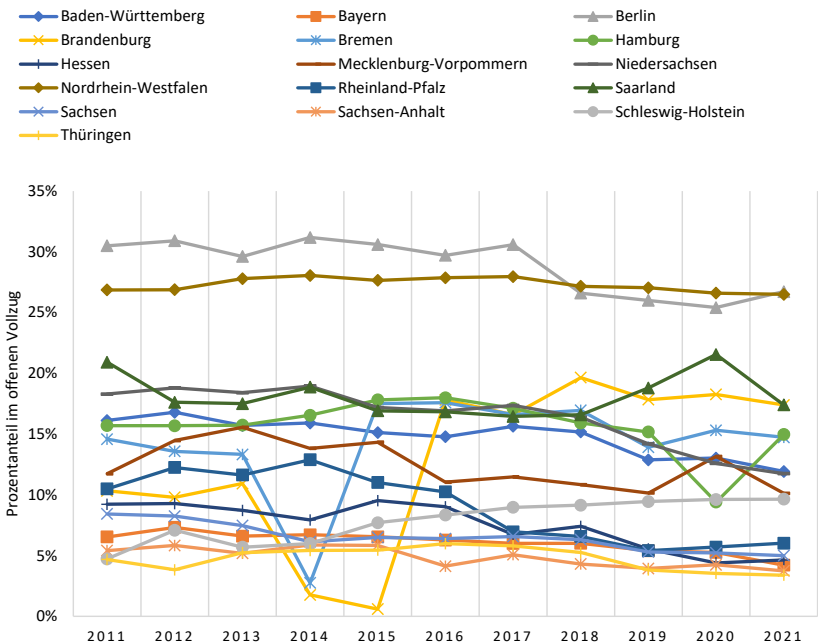


Abbildung 1: Anteil aller Strafgefangener im offenen Vollzug nach Bundesländern in Prozent für die Jahre 2011 bis 2021. Quelle: Statistisches Bundesamt, 2021.

Berlin und Nordrhein-Westfalen weisen mit jeweils über 25 % den höchsten Anteil an im offenen Vollzug Untergebrachten auf, wohingegen in Sachsen-Anhalt und Thüringen weniger als 5 % der Inhaftierten ihre Haftstrafe im offenen Vollzug verbüßen (Stichtag 31.03.2021; Statistisches Bundesamt, 2021). Bemerkenswert ist dabei, dass der Anteil von Gefangenen im offenen Vollzug in den einzelnen Bundesländern nur bedingt mit der gesetzlichen Stellung des offenen Vollzuges zusammenzuhängen scheint

(Dünel et al., 2018; Prätör, 2016). So weist zum Beispiel Niedersachsen eine vergleichsweise hohe Quote von Inhaftierten im offenen Vollzug auf, obwohl der geschlossene Vollzug laut Justizvollzugsgesetz Vorrang hat (Prätör, 2016). Aber auch in Niedersachsen zeigt sich in den letzten Jahren eine Abnahme der im offenen Vollzug Untergebrachten (Stichtag 31.03.2022, 10,94 %), die auch seit 2019 unter dem Bundesdurchschnitt (Stichtag 31.03.2022, 13,96 %, Abb. 2) liegt.

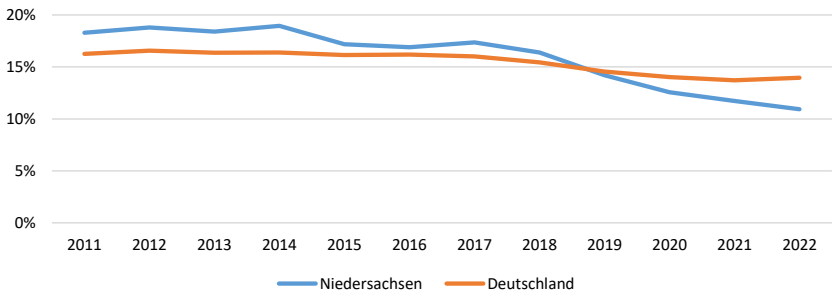


Abbildung 2: Anteil aller Strafgefangener im offenen Vollzug in Niedersachsen im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt in Prozent für die Jahre 2011 bis 2022. Quelle: Statistisches Bundesamt, 2022.

Im zeitlichen Verlauf zeigt sich zudem, dass der offene Vollzug an Bedeutung verloren hat (Cornel et al., 2015; Dünel et al., 2018; Dünel & Pruin, 2015; Prätör, 2016; Prätör & Straßburger, 2020). Auch wenn sich die Gesamtanzahl von Inhaftierten über die Jahrzehnte hinweg deutlich verändert hat, zeigt Abbildung 3 auf, dass sich diese Entwicklungen im offenen Vollzug so nicht unbedingt widerspiegeln.

Insgesamt betrachtet ergab sich in den vergangenen Jahrzehnten eine leichte Abnahme des Anteils an Inhaftierten im offenen Erwachsenenvollzug (Stichtag 31.03.2011: 17,30 %, Stichtag 31.03.2021: 14,49 %), während der Anteil von Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug (Stichtag 31.03.2011: 8,25 %, Stichtag 31.03.2021: 9,10 %) etwas zugenommen hat (Dünel et al., 2016; Dünel et al., 2018, Statistisches Bundesamt, 2021). Grundsätzlich dürfen nur solche Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, die dessen besonderen Anforderungen genügen und bei denen nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder während der Haft erneute Straftaten begehen (Prätör, 2016). Auf diese besonderen Anforderungen sowie die Flucht- und Missbrauchsgefahr wird im weiteren Verlauf der Untersuchung noch verstärkt eingegangen. Dabei

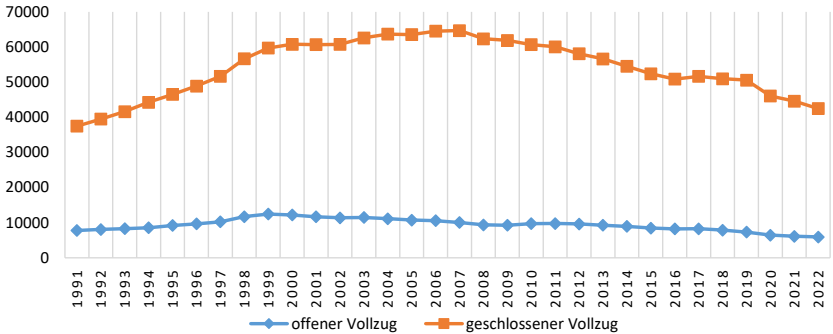


Abbildung 3: Anteil aller Strafgefangener in Deutschland nach Vollzugsform. Absolute Zahlen nach Jahren. Quelle: Statistisches Bundesamt, 2022.

können geeignete Gefangene entweder gemäß dem Vollstreckungsplan des jeweiligen Bundeslandes direkt im offenen Vollzug untergebracht werden oder im Verlauf der Haftzeit – im Zuge der Progression – vom geschlossenen in den offenen Vollzug wechseln (Prätor, 2016; Wimmers, 2017). Bei beiden Einweisungsmöglichkeiten kommen dieselben Prüfungsmaßstäbe zur Anwendung, auf die nachfolgend noch verstärkt eingegangen werden soll.

In der vorliegenden Studie wird der offene Vollzug in Niedersachsen eingehend beleuchtet und die Wirkung dieser Vollzugsform auf die Legalbewährung empirisch untersucht. Dazu erfolgt zunächst ein Überblick über den theoretischen und empirischen Forschungsstand, um die Bedeutung des offenen Vollzuges für die Wiedereingliederung in bisherigen Forschungsergebnissen herauszuarbeiten. Anschließend gilt es, diejenigen Risiko- und Schutzfaktoren für Rückfälligkeit zu bestimmen, die im weiteren Verlauf für den Vergleich von Gefangenen aus dem offenen und geschlossenen Vollzug herangezogen werden (Kapitel 2) und das Ziel der Studie zu bestimmen (Kapitel 3). Um zu erfassen, wer überhaupt im offenen Vollzug untergebracht wird, wird in Kapitel 4 sodann der rechtliche Hintergrund des offenen Vollzuges aufgezeigt. Nach der Darstellung des konzeptionellen Hintergrunds der Studie (Kapitel 5) werden im Rahmen einer qualitativen Teilstudie die Eignungskriterien mittels Interviews erfasst (Kapitel 6.1). Im Folgenden liegt der Fokus in der quantitativen Analyse (Kapitel 6.2) auf den Daten zu der Verlegungspraxis, dem Haftende, der Entlassungssituation sowie der Rückfälligkeit. Die quantitative Analyse beruht auf einer eingehenden Aktenanalyse, dem Herzstück dieser Studie. Die Stichprobe für

die Aktenanalyse bestand aus jugendlichen und erwachsenen männlichen Personen sowie erwachsenen Frauen, die aus dem offenen und geschlossenen Vollzug entlassen wurden. Um eine möglichst *reliable* Schätzung der tatsächlichen Wirkung der Vollzugsform auf die Legalbewährung ermitteln zu können, wurden die folgenden drei Gruppen untersucht:

- aus dem offenen Vollzug Entlassene (zur Bewährung nach § 57 StGB oder § 88 JGG oder wegen Strafende, *Untersuchungsgruppe*)
- aus dem geschlossenen Vollzug Entlassene (zur Bewährung nach § 57 StGB oder § 88 JGG, *Kontrollgruppe I*)
- wegen Strafende aus dem geschlossenen Vollzug Entlassene mit vorherigen unbegleiteten Ausgängen (*Kontrollgruppe II*)

Die Beschränkung auf diese Gruppen von Entlassenen wurde gewählt, da sich bei Gefangenen im offenen Vollzug und bei jenen im geschlossenen Vollzug mit vorzeitiger Entlassung nach § 57 StGB oder § 88 JGG und/oder mit vorherigen unbegleiteten Ausgängen eine ähnlich positive Prognose bzw. Risikoeinschätzung erwarten lässt: Bei allen drei Gruppen kann nach Ansicht der Anstalt und/oder der Strafvollstreckungskammer verantwortet werden, die Aufsicht über die Gefangenen zu reduzieren bzw. (zeitweise) in Gänze darauf zu verzichten. Nach der Darstellung der qualitativen und quantitativen Forschungsergebnisse mündet die Arbeit in Überlegungen zu Limitationen dieser Studie (Kapitel 6.2.3) und einer eingehenden Diskussion (Kapitel 7) samt Fazit (Kapitel 8).